

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kunz Industripumpen GmbH

I. Geltung der Bedingungen

Alle Angebote sowie alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere mündliche Absprachen und Erklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Allen etwaigen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

II. Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt. Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausgeführt haben.

III. Preise

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, unversichert und ohne Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

IV. Lieferfristen

1. Angaben von Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Teillieferungen sind zulässig.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und die Versandhandlung unverzüglich vorgenommen wird.

2. Unsere sämtlichen Abschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung; dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen.

Die Lieferfrist verlängert sich in den Fällen der Behinderung durch höhere Gewalt und sonstigen von uns nicht verschuldeten Ereignissen um die Dauer dieser Behinderungen. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferung im wesentlichen erschweren oder unmöglich machen, wie Währungs- oder handelspolitische oder sonstige Maßnahmen, Arbeitsbehinderung, Betriebsstörung (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder anderen

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wir sind nicht verpflichtet auf andere Absatzwege auszuweichen.

3. Bei Vorliegen der vorbezeichneten Umstände sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines von uns nicht zu vertretenden Lieferhindernisse sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verlängerung der Lieferfristen oder wegen des Rücktritts ausgeschlossen.

Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Zeit liefern werden. Erklären wir uns hierzu nicht, ist der Besteller berechtigt, seinerseits vom Verträge zurückzutreten.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Hause mindestens jedoch 1/2 von 100 des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Versandabholung anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder dem Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschl. etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

V. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, versenden wir die Ware für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller über, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, den Versandweg und das Versandmittel sowie den Spediteur und Frachtführer zu bestimmen, soweit im Vertrag keine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Lieferteile auf die Transportperson, Besteller oder die jeweiligen Erfüllungsgehilfen über. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und entsprechend Lagerkosten gemäß Ziffer IV 4 berechnen.

VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für alle Mängelansprüche des Bestellers beträgt 6 Monate, gerechnet von Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche auf unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
2. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß diese seiner nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit eine von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung berechtigt.
4. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Sofern der Fremdlieferant gegenüber dem Besteller selbst die Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme der Gewähr durch uns ausgeschlossen. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Für die Lieferung eines Ersatzstücks und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
5. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Minderung.
6. Soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden,

die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, unter denen der Besteller wegen des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche gem. § 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht, soweit der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruht. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

VII. Haftung für Nebenpflichten

Soweit gem. Ziff. IV 5, VI 4 und VI 6 unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschl. von Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten sowie Ansprüchen aus Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.

Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für alle Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien und Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen

Forderung aus der Geschäftsbeziehung einschl. Nebenkosten und Zinsen gegenüber dem Besteller vor.

2. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum mit seinen Ausgestaltungen als Sicherung unserer Saldoforderung.
3. Die Verarbeitung oder Ummeldung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S. der Ziffer VIII 1.
4. Bei einer Vermischung, Verbindung sowie Be- oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Besteller durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung das Alleineigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande, sind wir uns bereits jetzt mit dem
5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Forderungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang unter der Voraussicht weiter zu veräußern, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung vor der Bezahlung der Ware auf uns übergeht.

Er tritt daher bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Wertes der Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung nachhaltig um mehr als 20 %, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Bestellers die Rückübertragung oder Freigabe insoweit zu erklären, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die übrigen Ziffern verbleiben so, wie entworfen.